



## Merkblatt für Betreiber von Brandmeldeanlagen zur Vermeidung von ungewollten Alarmen



An alle Betreiber von Brandmeldeanlagen

Verband  
Schweizerischer Errichter  
von Sicherheitsanlagen

Association  
Suisse de Constructeurs  
de Systèmes de Sécurité

Associazione  
Svizzera dei Costruttori  
di Sistemi di Sicurezza

[www.sicher-ses.ch](http://www.sicher-ses.ch)

Brandmeldeanlagen sorgen für eine rechtzeitige Entdeckung eines Schadenfeuers. Sie bestehen aus Brandmeldern, welche auf Rauch, Wärme oder Flammen ansprechen, einer Brandmeldezentrale und Alarmierungseinrichtungen. Brandmeldeanlagen alarmieren in der Regel direkt die Feuerwehr. Brandmeldeanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Menschenleben und Sachwerten. Ungewollte Alarme können durch gewisse Einflüsse nicht immer ausgeschlossen werden. Sie lassen sich jedoch durch ein geeignetes Brandmeldesystem bei richtigem Verhalten und den unten aufgeführten Massnahmen weitgehend vermeiden.

**Ungewollter Alarm;** Als "ungewollter Alarm" wird eine Alarmauslösung verstanden, welche nicht auf ein Schadenfeuer (Schwel-, Glimm- oder offener Brand) zurückzuführen ist (vergleiche auch Ursachen).

**Ursachen und Auswirkungen ungewollter Alarme;** Ungewollte Alarme, von Brandmeldeanlagen können durch Einwirkungen von Zigaretten-, Zigarren- oder Pfeifenrauch, Dampf, Staub, Insekten, temporäre Arbeiten mit Rauch- und/oder Wärmeentwicklung, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, Unfug, Bedienungsfehler und technische Defekte entstehen.

**Intervention der Feuerwehr;** Wird die Feuerwehr alarmiert, ist diese verpflichtet auszurücken. Unabhängig davon, ob es sich um einen echten oder ungewollten Alarm handelt, entstehen für das Ausrücken der Feuerwehr Kosten. Die Kosten für ungewollte Alarme werden in der Regel dem Betreiber verrechnet. Treten zudem häufig ungewollte Alarme auf, wird die Alarmierung unglaubwürdig.

**Massnahmen;** Ungewollte Alarme können durch verschiedene vorbeugende und technische Massnahmen weitgehend vermieden werden. Es sind dies:

a) durch den Anlagen-Betreiber

- Bestimmen eines Verantwortlichen für die Brandmeldeanlage (in kleineren Betrieben der Hausmeister, wenn vorhanden der Sicherheitsbeauftragte)
- Orientierung aller Mitarbeiter und Fremdhandwerker dass eine Brandmeldeanlage installiert ist
  - Korrekte Bedienung der Anlage -
    - Alarmweiterleitung (Tag-/Nachtorganisation)
    - Durchführen von Funktionskontrollen gemäss Anweisungen des Anlagen-Errichters
    - zeitweiliges Ausschalten von Meldern/Gruppen bei Umbau- oder Reinigungsarbeiten
- Bei Missbrauch oder Unfug beobachten und Errichter informieren – Gegenmassnahmen sind möglich
- Bei Brandalarm rasche Erkundigung und je nach Situation Rückstellen der Anlage vor Ablauf der Erkundigungszeit
- Ursache einer Alarmauslösung genau ermitteln
- Information des Anlagen-Errichters bei baulichen Änderungen oder Nutzungs-Änderungen sowie ungewollten Alarmen
- Führen des Kontrollheftes

b) durch den Anlagen-Errichter

- Regelmässige Wartung und periodische Werkrevision der Brandmelder durch den Errichter
- Periodische Instruktion des Betreibers bzw. Bedienungspersonals
- Periodischer Informationsaustausch mit der Feuerwehr
- Analysieren des Kontrollheftes
- Ersetzen von älteren Brandmeldern durch neue, welche moderne Detektionstechnologien enthalten.